

Anhang III - Aufgabenbereiche und besondere Bestimmungen der Ausschüsse gem § 20 Abs 7

Z1 Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten (Wirtschaftsausschuss),

- (1) Dem Ausschuss gehören neben den Mitgliedern nach § 20a auch die Vorsitzende der Universitätsvertretung und die Wirtschaftsreferentin mit Stimm- und Antragsrecht an.
- (2) Die Wirtschaftsreferentin ist Vorsitzende des Ausschusses.
- (3) Der Ausschuss berät über den Jahresvoranschlag und den Jahresabschluss vor ihrer Beschlussfassung in der Universitätsvertretung. Vor der Erstellung des Jahresvoranschlages haben die Vorsitzende und die Wirtschaftsreferentin die Mitglieder des Ausschusses und für deren jeweiligen Bereich bzw deren Budget auch die Vorsitzenden der Fakultäts- und Studienvertretungen und die Referentinnen zu konsultieren.
- (4) Der Ausschuss entscheidet selbstständig über die Zuerkennung von Mitteln aus dem Sonderprojekte Topf. Hierfür können von der Universitätsvertretung Richtlinien erlassen werden.

Z2 Ausschuss für Satzungsangelegenheiten (Satzungsausschuss).

- (1) Der Ausschuss für Satzungsangelegenheiten ist zuständig für die Ausarbeitung von Entwürfen und Vorschlägen zur Änderung dieser Satzung.

Z3 Ausschuss für Wohnungsvergabe (Wohnungsvergabeausschuss)

- (1) Die Vergabe von WG-Zimmern, Wohnungen und dergleichen sowie die Ausübung diesbezüglicher der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zukommender Vorschlagsrechte in Wohnangelegenheiten sowie die Beratung über diese und mit ihren zusammenhängenden Angelegenheiten, obliegen dem Wohnungsvergabeausschuss.
- (2) Dem Ausschuss für Wohnungsvergabe gehören neben den Mitgliedern nach § 20a auch die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck, die von der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck entsandte Person, die Referentin für Sozialpolitik und die Referentin für Heime und Wohnen mit Stimmrecht an, bei Verhinderung jener vertreten durch eine Sachbearbeiterin des jeweiligen Referats. Die Referentin für Heime und Wohnen ist automatisch Vorsitzende des Ausschusses.

- (3) Der Wohnungsvergabeausschuss entscheidet selbständig nach Maßgabe der gem Abs 5 erlassenen Richtlinien mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit und unter Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zuweisung einer Wohnung, eines WG-Zimmers oder einer vergleichbaren Wohneinheit an eine natürliche Person. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Ausschussvorsitzende.
- (4) Die Ausschussvorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse gem Abs 3 mit Umlaufbeschluss zu fassen, wenn der Ausschuss an seinem Zusammentreten verhindert ist oder es die Dringlichkeit einer Situation erfordert. Dem Umlaufbeschluss sind notwendige geschwärzte Unterlagen beizulegen. Die Abstimmungsfrist muss vorgegeben werden und mind. 72 Stunden ohne Samstage, Sonntage und Feiertage betragen. Die demnach gefassten Beschlüsse sind vom Wohnungsvergabeausschuss nachträglich gem Abs 3 zu genehmigen.
- (5) Die Universitätsvertretung erlässt in einer ordentlichen Sitzung und nach Konsultation des Wohnungsvergabeausschusses, Richtlinien, nach denen der Ausschuss für Wohnungsvergabe Beschlüsse für die Vergabe von Wohneinheiten gem Abs 3 zu fassen hat. Diese haben darüber hinaus, die Grundvoraussetzungen für Bewerberinnen, die Reihung der Bewerberinnen, den Ausschluss von Personen von der Vergabe und die Vergabe von Sonderpunkten in Härtefällen zu regeln.
- (6) Der Ausschuss für Wohnungsvergabe kann auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammenkommen.
- (7) Die Öffentlichkeit ist von Tagesordnungspunkten, in denen über die tatsächliche Vergabe von Wohnungen, WG-Zimmern und dergleichen entschieden und beraten wird, auszuschließen.
- (8) Die Richtlinien gem Abs 5 binden ausschließlich die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck gegenüber sich selbst. Aus ihnen entsteht niemandem ein Rechtsanspruch auf Vergabe einer Wohnung oder eines WG- Zimmers.
- (9) Die gem Abs 5 erlassenen Richtlinien sind öffentlich und sind auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zugänglich zu machen. Die Universitätsvertretung kann einzelne Bestimmungen von der Veröffentlichung ausschließen. Dies ist in der Veröffentlichung entsprechend zu begründen.
- (10) Ergänzend zu den Richtlinien kann der Ausschuss über Sonderpunkte zur Gewichtung der Vergabe beschließen.
- (11) Alle Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften in Tirol, die gemäß den geltenden Richtlinien an der Wohnungsvergabe teilnehmen und nicht berechtigt sind, Mitglieder gemäß Abs 2 zu entsenden, haben das Recht, jeweils eine Person zu entsenden. Der entsandten Person kommt ein Auskunfts- und Einsichtsrecht zu. Dieses erstreckt sich insbesondere auf die Vergabeakten sowie auf Unterlagen betreffend Änderungen der Richtlinien und des Verfahrensablaufs. Die entsandten Personen sind als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht zu den entsprechenden Sitzungen bzw. Entscheidungsprozessen beizuziehen.